



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
20. Wahlperiode
Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 78. Sitzung
am 26. Juni 2024

zu TOP 3

20(18)247 Sonstiges Ausschussmaterial der Gruppe Die Linke

26. Juni 2024

Dem Ausschuss sind die vorliegenden Dokumente in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Antrag der Gruppe Die Linke. im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Beschlussvorlage: Gruppenrechte im Ausschuss

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache
20(18)247

1. Redezeiten

Die Gruppen werden hinsichtlich der Redezeiten wie Fraktionen behandelt.

19.06.2024

2. Öffentliche Anhörungen

Bei Anhörungen, zu denen eine Begrenzung der Zahl der Sachverständigen beschlossen wird, ist grundsätzlich auf geeignete Weise sicherzustellen, dass auch die Gruppen mindestens eine:n Sachverständige:n benennen können. Die Gruppen werden hinsichtlich der Frage-Antwort-Zeiten wie Fraktionen behandelt.

Begründung:

Nach Nr. 2a der Anerkennungsbeschlüsse sind die Gruppen berechtigt, entsprechend § 12 Satz 1 GO-BT ordentliche und stellvertretende Mitglieder in die Fachausschüsse zu entsenden. Die von den Gruppen entsandten Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die von den Fraktionen entsandten Mitglieder. Ihnen stehen die einer „Fraktion im Ausschuss“ in den Bestimmungen des VII. Abschnitts der GO-BT eingeräumten Rechte zu.

Zu 1.

Wie im Aktenvermerk von PD 2 zur Gestaltung der Aussprache in den Ausschüssen ausgeführt enthält die GO-BT – abgesehen von § 71 Abs. 3 GO-BT – keine Vorschriften bzgl. der Gestaltung der Aussprache in den Ausschüssen. Begrenzungen der Dauer einer Aussprache verbunden mit einer Quotierung anhand des Stärkeverhältnisses sind dem Ausschussverfahren – auch mit Blick auf den Charakter der Ausschussberatungen als Ort der detaillierten fachlichen Bearbeitung und politischen Feinabstimmung – damit zunächst fremd. Dies schließt zwar entsprechende Vereinbarungen oder Mehrheitsentscheidungen zur Strukturierung der Beratungen nicht aus. Ein solcher Mehrheitsbeschluss kann bspw. zur Gewährleistung einer sachgemäßen Beratung und eines rechtzeitigen Abschlusses erforderlich werden, wenn eine entsprechende Verständigung im Ausschuss nicht erreicht werden kann, anderweitige Termine jedoch eine Begrenzung der Aussprache erfordern. Allerdings ist bei der Ausgestaltung der Aussprache auf der Grundlage eines solchen Mehrheitsbeschlusses zu berücksichtigen, dass eine gewisse Mindestrededauer für kleine Fraktionen bzw. Gruppen oder fraktionslose Abgeordnete zur sinnvollen Wahrnehmung des Rederechts nicht unterschritten werden darf. Schließlich darf auch durch Mehrheitsentscheidung die Möglichkeit des einzelnen Abgeordneten im Ausschuss, ggf. seine von der Fraktionsauffassung abweichende Meinung vorzutragen, nicht ausgeschlossen werden.

Die Ausschussinternen Vereinbarungen zur inneren Organisation des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (Ausschussdrucksache 20(18)01neu) sehen in Nr. 2 vor, dass es bei TOPs mit Aussprache grundsätzlich eine Berichterstatterrunde und gegebenenfalls noch eine zweite Nachfragerunde nach Fraktionsstärke geben soll. Die Redezeit der Berichterstatter wird in der

Regel auf höchstens drei Minuten, diejenige der Nachfragenden auf höchstens zwei Minuten beschränkt. Das Rederecht von beratenden Ausschussmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, ist wie das aller anderen Mitglieder auf zwei Minuten pro TOP beschränkt.

In der Praxis wird im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung grundsätzlich nicht nach Fraktionsstärke unterschieden. Weshalb hiervon nunmehr für die Gruppen abgewichen werden soll, erschließt sich nicht. Zudem widerspricht es weiteren Regelungen der ausschussinternen Vereinbarungen, wie sie bspw. für fraktionslose Mitglieder bestehen. Eine Gleichbehandlung der Abgeordneten der Gruppe Die Linke. im Verhältnis zu den Fraktionen hätte in ihrer Redezeit fortbestanden, wenn sie fraktionslos geblieben wären. Der Zusammenschluss zur Gruppe wird ihnen also im Umkehrschluss zum Nachteil. Ein Unterschied zwischen Fraktionen und Gruppen mag somit zwar hergestellt sein, aber von Gruppen zur fraktionslosen Abgeordneten mit lediglich beratenden Teilnahmerecht nicht. Ein solches Verfahren ist unverhältnismäßig und widerspricht dem Gruppenstatus als Zusammenschluss unterhalb der Fraktion und oberhalb fraktionsloser Abgeordneter.

Wenn den Gruppen die Rechte einer Fraktion im Ausschuss zustehen und es gute Ausschusstradition ist, allen Fraktionen dieselbe Redezeit einzuräumen, dann ist nicht nachvollziehbar, warum die Gruppen nun nur die Hälfte der einer Fraktion zustehenden Zeit erhalten (Obleutevermerk vom 15.05.2024). Ein sachlicher Grund ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Es würde die Ausschusssitzungen insbesondere nicht unverhältnismäßig in die Länge ziehen, wenn die Gruppen dieselben Redezeiten wie Fraktionen bekämen. Bei einer Redezeit von einer Minute kann das Rederecht zudem in der Regel nicht mehr sinnvoll wahrgenommen werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Gruppen in der Berichterstatterrunde bereits 1,5 Minuten reden durften. In der Nachfragerunde geht es auch darum auf das Gehörte zu reagieren. Hinzu kommt, dass mit der neu eingeführten Regelung für Gruppen ein Wertungswiderspruch zu der Regelung für beratende Ausschussmitglieder, die keiner Fraktion angehören, entsteht. Da diese keinen Berichterstatterstatus haben, ist deren Rederecht wie das aller anderen Mitglieder auf zwei Minuten pro TOP beschränkt.

Zu 2.

Die Anhörungen sind in § 70 GO-BT geregelt. Die Ausschussmehrheit kann die Anzahl der Sachverständigen begrenzen. Beschließt der Ausschuss eine solche Begrenzung, so haben die Fraktionen im Ausschuss das Recht, die Anhörpersonen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss zu benennen. Eine Abweichung vom Grundsatz des proportionalen Benennungsrechts setzt das Einvernehmen aller Fraktionen im Ausschuss voraus (vgl. Auslegungsentscheidung 14/9 des Geschäftsordnungsausschusses vom 6. Juli 2000). Soweit Gruppen zur Mitwirkung in den Ausschüssen berechtigt sind, sind auch sie entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zu beteiligen (vgl. Ritzel, Bücker, Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, § 70 GO-BT; Auslegungsentscheidung 12/12 des Geschäftsordnungsausschusses vom 11.11.1993). Falls die parlamentarischen Gruppen ihr Recht zur Benennung von Anhörpersonen in Anspruch nehmen wollen, soll der Ausschuss die Benennungsrechte auf die Fraktionen und Gruppen angemessen aufteilen; er kann dabei unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse im Ausschuss in geeignetem Umfang von dem Berechnungsverfahren abweichen, das der Bundestag für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen beschlossen hat (Auslegungsentscheidung 12/12 des Geschäftsordnungsausschusses vom 11.11.1993).

Die Ausschussinternen Vereinbarungen sehen keine Regelung zur Benennung von Sachverständigen vor. Bisherige Ausschusspraxis war die Anwendung eines von der Fraktionsstärke abweichenden 8er-Schlüssels (SPD = 2 SV, CDU/CSU = 2 SV, GRÜNE = 1 SV, FDP = 1 SV, AfD = 1 SV, LINKE = 1 SV). Nunmehr

soll bei Anhörungen und Fachgesprächen regelmäßig ein 7er-Schlüssel gelten (SPD = 2 SV, CDU/CSU = 2 SV, GRÜNE = 1 SV, FDP = 1 SV, AfD = 1 SV).

Öffentlichen Anhörungen gehören mit zu den wichtigsten Instrumenten parlamentarischer Willensbildung, weil die Einholung unabhängigen, nicht durch die Ministerialverwaltung vermittelten externen Sachverständiges dem Parlament zusätzlichen Informationsgewinn verschafft und zudem Anhörungen häufig gerade bei politisch umstrittenen Themen angesetzt werden (BeckOK GG/Wiegand GOBT § 70 Rn. 1-14). Um die Meinungsvielfalt adäquat abbilden zu können, ist grundsätzlich auf geeignete Weise sicherzustellen, dass auch die parlamentarischen Gruppen eine:n Sachverständige:n benennen können. Zum Ablauf der Anhörungen und Fachgespräche sehen die Ausschussinternen Vereinbarungen in Nr. 2 vor, dass die Sachverständigen grundsätzlich die Gelegenheit haben sollen, ein ca. zwei- bis fünfminütiges Statement abzugeben. Die Reihenfolge der Berichterstatter und Fragenden richtet sich nach der Fraktionsstärke. Jeder Fraktion steht in der Berichterstatterrunde fünf Minuten für Fragen und den Antworten der Sachverständigen zu. Für die weiteren „Nachfragerunden“ steht jeder Fraktion drei Minuten für die Fragen und die Antworten zu (Frage-Antwortkontingent).

Die Gruppen sind hinsichtlich des Frage-Antwortkontingents wie Fraktionen zu behandeln. Die Ausschussmehrheit wendet die Regelungen zum Rederecht der Gruppen auch auf das Frage-Antwortkontingent an. Eine Anwendbarkeit ergibt sich jedoch weder eindeutig aus dem Wortlaut, noch ist sie aus sonstigen Gründen angezeigt. Vielmehr sollte auch zwischen Fraktionen und Gruppen das Frage-Antwortkontingent egalitär aufgeteilt werden. Dies dient im Übrigen nicht nur der parlamentarischen Willensbildung und den Oppositionsrechten, es wird auch den Sachverständigen gerechter. Diese bereiten sich intensiv auf eine Anhörung vor. Wenn sie dann nur 2,5 Minuten in der Berichterstatterrunde und 1,5 Minuten in den Nachfragerunden als Frage-Antwortkontingent haben, ist eine qualifizierte Äußerung nur eingeschränkt möglich.